

STADTAMT OBERWÖLZ

8832 Oberwölz, Stadt 4

gde@oberwoelz.gv.at
www.oberwoelz.gv.at
03581/8203 Fax: -5

TEUERUNGSAusGLEICH für BEWOHNER/INNEN der STADTGEMEINDE OBERWÖLZ

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwölz hat in seiner Sitzung am 15.9.2022 den Teuerungsausgleich für einkommensschwache Haushalte als Einmalzuschuss in Form von Wölzer-Taler einstimmig genehmigt. Dazu geben wir Ihnen nachfolgend die Richtlinien bekannt.

RICHTLINIEN:

1. Zweck der Förderung

Dieser einmalige Teuerungsausgleich soll einkommensschwache Haushalte in der Stadtgemeinde Oberwölz finanziell unterstützen.

2. Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können **von 2. November bis einschließlich 30. Dezember 2022** im Stadtmamt Oberwölz – Bürgerbüro gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Der Zuschuss wird als Einmalzahlung gewährt. **Die Höhe des Zuschusses beträgt € 100,00 und wird in Form von Wölzer-Taler ausbezahlt.**

3. Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die **AntragstellerIn** **zumindest seit 1.1.2022 den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Oberwölz hat**. Wenn MitbewohnerInnen im Haushalt angeführt sind, müssen auch die angeführten MitbewohnerInnen seit 1.1.2022 mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Oberwölz gemeldet sein.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind BewohnerInnen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie vom Seniorenwohnheim.

4. Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter Personen“) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet:
Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12. Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10% zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.

bitte wenden!

3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb- und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs. 1.
5. Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherung der Bauern und der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von Zeitsoldaten/Innen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1)
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten/Innen
16. Erhaltenen Alimentationszahlungen für Kinder
17. Lehrlingsentschädigung
18. Bundes- und Landesstipendien
19. Studienbeihilfe
20. Familienbeihilfe
21. Kindergartenbeihilfe
22. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. Erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngeld
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind.
6. Heimopferrente

5. Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Teuerungsausgleiches gelten folgende Richtwerte:

Für Einpersonenhaushalte	€ 1.371,00
Für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 2.057,00
Für jedes Familienbeihilfe beziehendes im Haushalt lebende Kind	€ 412,00

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

6. Antragstellung

Der Teuerungsausgleich wird auf Antrag gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieses Teuerungsausgleiches.